## Einbeziehung von A GB

 ie wirksam einbezogen wurden.

1. Wurde die Klausel für eine „Vielzahlvon Verträgen" entworfen (\$ 305 Abs. 1 S. 1)? Hinweis: Eine „Vielzahl" liegt auch vor, wenn nur zwei Anwendungen geplant waren.

Ja

## Vielzahl von Verträgen

2. Hat A die fragliche Klausel dem B als fertige Formulierung vorgelegt? Hinweis: A muss die Klausel nicht selbst formuliert, er kann sie auch übernommen haben (zB als Mietvertragsformular).

Ja
Vorformuliert
3. Hat A seine Vertragsbedingungen dem B „gestellt" ( $\$ 305$ Abs. 1 S. 1)? Dh hat er zu erkennen gegeben, dass er nicht bereit ist, Vertragsbedingungen des Bzu akzeptieren?
$\square$ Damit steht fest, dass es sich um
AGB handelt (\$305 Abs. 1). 4. Wurde der Vertrag zwischen einem Unternehmer (\$ 14) und einem Verbraucher geschlossen („, Verbrauchervertrag", $\$ 310$ Abs. 3) und ist strittig, ob die AGB vom Unternehmer oder „durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt" worden sind (\$310 Abs. 3 Nr. 1)?

[^0]Ne in , es ist geklärt, wer der „Verwender" ist. - 5. Ist B (dem gegenüber die AGB verwendet werden sollen)Verbraucher ? Hinweis: Auf die Frage, ob der Verwender $A$ Verbraucher oder Unternehmer ist, kommt es nicht an!
a , Verwendung
gegenüber ein
Nein, die AGB sollen
6. Handelt es sich um die AGB eines Versorgungsunternehmens von der in $\S 305$ a aufgeführten Art?
$\qquad$ Ne i n - 7.
$(\mathbb{S} 305 \mathrm{Abs} .3)$ ? Haben die Parteien eine Rahmenvereinbarung über die Geltung der AGB geschlossen $(\$ 305$ Abs. 3)
$\qquad$ 8. Bilden die AGB einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags ( $\mathbb{3} 305$ Abs. 1 S. 2)? Beispiele: Banken-AGB in einem Heft, Abdruck der AGB auf der Rückseite des Formulars.

Ja

## Äußerlich gesonderter Bestandteil

Der Verwender muss, wenn er seine AGB einbeziehen will, „bei Vertragsschluss" die drei in $\$ 305$ Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen:
9. a) Hat der Verwender den Verbraucher „bei Vertragsschluss ... ausdrücklich" auf die Existenz seiner AGB hingewiesen ( $\$ 305$ Abs. 2 Nr. 1) ? Und:
b) Hat er dem Verbraucher zusätzlich „bei Vertragsschluss" die Möglichkeit verschafft, „in zumutbarer Weise" vom Inhalt der AGB „Kenntnis zu nehmen" ( $\$ 305$ Abs. 2 Nr. 2)? Hinweis: Auf eine Sehbehinderung soll Rücksicht genommen werden. Am Telefon ist die Nr. 2 nur zu erfüllen, indem dem Verbraucher die AGB zunächst (etwa per E-Mail) zugesandt werden. Und:
c) War der Verbraucher mit der Geltung einverstanden? Davon ist auszugehen, wenn die Fragen a) und b) zu bejahen waren und der Verbraucher der Geltung nicht widersprochen hat.

Dreimal Ja Mindestens einmal Nein - Die Einbeziehung
Die AGB sind wirksam einbezogen. Das bedeutet einbezogen. Das bedeutet aber nicht, dass sie inhalt

ist fehlgeschlagen.
Die Klausel entfällt. Es gilt diejenige gesetzliche Regelung, die durch die AGB verdrängt werden sollte ( $\$ 306$ Abs. 2).
Der Vertrag bleibt im Übrigen bestehen ( $\$ 306$ Abs. 1). Ausnahme in $\$ 306$ Abs. 3 .

N e in, sie sind „in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen". Hauptbeispiele: Ausgefülltes Formular, Textbausteine. Der Verwender hat durch die Aufnahme der AGB in den Text klar gemacht, dass er AGB ver wendet ( $\$ 305$ Abs. 2 Nr. 1) und hat es dem Verbraucher ermöglicht, sie zu lesen ( $\$ 305$ Abs. 2 Nr. 2).
Rechtsfolge: Wie Spalte 4
gegenüber einem Unternehmer (\$14)
verwendet werden oder gegenüber einer, juristischen Person des öffentlichen Rechts" (zB Gemeinde, Bundesland, Bund, Anstalt des öffentlichen Rechts).
§ 310 Abs. 1 S .1 bestimmt nur, dass $\$ 305$ Abs. 2, 3 nicht gilt. Wie AGB in diesem Fall einbezogen AGB in diesem Fall einbezogen werden, sagt das Geset
Man kann aber fragen:
10. Hat der Verwender A vor oder bei Vertragsschluss deutlich oder bei Vertragsschluss deutlich gemacht, dass er seine AGB einbe-
ziehen will? Und hat B nicht wiziehen will? U
dersprochen?

| J a | Ne in |
| :---: | :---: |
| Die AGB sind einbezogen. | Die AGB sind nicht |
| Ob die Klausel in- | einbezo- |
| baltlich wirksam ist, entscheiden die Vor- | gen. |
| schriften, die von | Rechts- |
| § 310 Abs. 1 S. 1 | folge: |
| nicht ausgeschlossen | § 306 Abs |
| werden: $\$ \$ 305 \mathrm{~b}$, | 1 bis 3 |
| $305 \mathrm{c}, 307$ sowie | (wie Spalt |
| § $308 \mathrm{Nr}$. 1a und 1b. | 5) |


[^0]:    Ja,
    das ist
    strittig
    S 310
    Abs. 3
    Nr. 1
    stellt
    die wi-
    die wi
    der-
    leg-
    leg-
    liche
    Ver
    mu-
    mu-
    tung
    auf,
    dass
    der
    Untemeb-
    mer
    mer
    der
    ,Ver-
    wen-
    der"
    ( $\mathbb{S} 305$
    Abs. 1
    S. 1)
    ist.

    Weiter
    Weite
    mit
    Fre
    Frage
    5 !

